

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/00

Inhalt

Seite 261

**Studien- und Prüfungsordnung**  
für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik**  
im Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften II**

**Übergangsregelung**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07.06.2000**  
für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik**  
im Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften II**

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

12.12.2000

# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## Studienordnung

für den Studiengang

## Wirtschaftsinformatik

### im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der FHTW Berlin am 7. Juni 2000 die folgende Studienordnung beschlossen:<sup>\*)</sup>

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die ab dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin immatrikuliert wurden. Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Wirtschaftsinformatik aufgenommen haben, unter Beachtung der Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Juni 2000 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (siehe Anlage). Außerdem gilt sie für Studierende, die aufgrund von einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 07. Juni 2000.

#### **§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung**

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. Februar 1999 (AMBl. FHTW Nr. 22/99) zuletzt geändert am 31. Januar 2000 (AMBl. FHTW Nr. 04/00) sind Bestandteile dieser Ordnung.

---

<sup>\*)</sup> der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 18.10.2000

### **§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung**

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsinformatik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Büromaschinenmechaniker/in
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Datentechnische/r Assistent/in
- Energiegeräteelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Informationselektroniker/in
- Informationstechnische/r Assistent/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kommunikationselektroniker/in
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Nachrichtengerätemechaniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Technische/r Zeichner/in
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Im Grundstudium sollen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, über die jeder Student oder jede Studentin verfügen muß, um dem Flexibilitätserfordernis der betrieblichen Praxis zu entsprechen. Das Grundstudium enthält daher fachbezogene Pflichtfächer sowie als Wahlpflichtfach eine Fremdsprache. Gegenstand des Grundstudiums sind die theoretischen und berufspraktischen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik. Diese gliedern sich in informatikspezifische, mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen, die in ihrer fachbezogenen Darstellung zur Wirtschaftsinformatik vermittelt werden. Die wissenschaftliche Grundausbildung schließt in der Wirtschaftsinformatik genutzte Methoden und Arbeitsmittel ein.

(2) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums sollen grundlegende Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge ("Tools") vermittelt werden, die die Studenten und Studentinnen zur ganzheitlichen, integrativen Analyse und Gestaltung von betrieblichen Informations- und Kommunikationssystemen befähigen. Durch die Integration relevanter informatikspezifischer, mathematisch-statistischer und betriebswirtschaftlicher Grundlagen sollen im Hauptstudium die zur Konzipierung, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung sowie zum Management von rechnergestützten betrieblichen Anwendungssystemen notwendigen Kenntnisse und Denkweisen erarbeitet werden.

## **§ 5 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit**

(1) Das Studium hat eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das frühestens als 4. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt werden.

(4) Das praktische Studiensemester setzt den erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung voraus.

(5) Das Hauptstudium umfaßt Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer (Studienschwerpunkte) sowie allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

(6) Alle Studierenden müssen aus den Studienschwerpunkten jeweils eine Spezialisierung wählen, d. h. insbesondere, daß im

- anwendungsorientierten Schwerpunkt (12 SWS)
  - entweder
    - DV-Anwendungen in der Produktionswirtschaft
  - oder
    - DV-Anwendung im Handel
  - oder
    - DV-Anwendungen im Finanzdienstleistungsbereich,
- methodisch/technologischen Schwerpunkt (8 SWS)
  - entweder
    - Datenbankgestützte Applikationsentwicklung
  - oder
    - Rechnernetzmanagement/Bürokommunikation
  - oder
    - Objektorientierte Methoden
  - oder
    - Wissensbasierte Systeme

- prozeßorientierten Schwerpunkt (8 SWS)  
entweder  
    Informationsmanagement I, II  
oder  
    Organisations- und Geschäftsprozeßmodellierung

zu wählen sind.

(7) Die nachfolgend aufgeführten Lehrgebiete werden **nicht** in jedem Semester, sondern in dem beschriebenen Rhythmus angeboten. Die pro Semester angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb der Lehrgebiete werden vom Fachbereichsrat festgelegt.

Von den Lehrveranstaltungen des anwendungsorientierten Schwerpunktes werden im Semester jeweils nur zwei (alternierend Produktion/Handel oder Produktion/Finanzdienstleistungen) angeboten.

Die Lehrveranstaltungen des methodisch/technologisch orientierten Schwerpunktes werden nur einmal im Studienjahr angeboten.

Aus dem Bereich der Quantitativen Methoden wird eine der folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

- Multivariate Statistik oder
- Ökonometrie oder
- Operations Research oder
- Entscheidungstheorie.

Studenten und Studentinnen können jedoch wahlweise an Stelle der Pflichtlehrveranstaltung Quantitative Methoden eine Lehrveranstaltung der Spezialisierung "Quantitative Methoden in der Betriebswirtschaft" des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre belegen.

## **§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes**

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 8 SWS auf eine Fremdsprache im Rahmen der Fremdsprachenausbildung.

(2) Die Fremdsprachenausbildung dient in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden.

(4) Als Fremdsprachenstudium gilt nicht die Mutter- und/oder Amtssprache des Herkunftslandes eines Studenten/ einer Studentin.

(5) Ausländische Studenten und Studentinnen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, haben die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer einen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen. Der fachspezifische Deutschkurs beginnt im 1. Studienplansemester.

## **§ 7            Studienpläne**

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Nr. 23/99) durchgeführt. Die Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist Anlage 2 dieser Studienordnung.

## **§ 7a            Lehrsprache**

Die Lehrsprache ist Deutsch und/oder Englisch.

## **§ 8            Studienfachberatung**

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/ Studentinnen im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

## **§ 9            Inkrafttreten / Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

## Anlage 1 zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der FHTW Berlin

### Studienpläne Wirtschaftsinformatik

#### 1. Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium

	Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden/Woche im Semester (ECTS)		
		V/Ü/S	P/WP	1.	2.	3.
G1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V	P	2 (3)		
G2	Betriebliche Anwendungen der DV	V+Ü	P			2+2 (5)
G3	Programmierung für ökonomische Anwendungen I,II	V+Ü	P	2+4 (6)	2+2 (4)	
G4	Rechnersysteme	Ü	P	2 (3)		
G5	Betriebssysteme	V+Ü	P		2+2 (5)	
G6	Rechnernetze	V+Ü	P			4+2 (6)
G7	Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen I,II	V+Ü	P		2+2 (5)	0+4 (4)
G8	Software Engineering	V+Ü	P			2+2 (5)
G9	Mathematik (Algebra/Analysis)	V	P	6 (6)		
G10	Wirtschaftsmathematik/-statistik I,II	V+Ü	P		2+2 (4)	2+2 (4)
G11	Betriebswirtschaftslehre					
	- BWL I: Einführung	V	P	2 (2)		
	- BWL II: Personal/Organisation	V	P	2 (2)		
	- BWL III: Marketing	V	P		4 (4)	
	- BWL IV: Finanzierung/Investitionen	V	P			4 (4)
G12	Rechnungswesen					
	- Rewe I: Kostenrechnung	V	P	4 (4)		
	- Rewe II: Finanzbuchhaltung	V	P		2 (2)	
G13	Betriebliche Steuerlehre	V	P		2 (2)	
G14	Wirtschaftsrecht	V	P			2 (2)
	<b>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer 1):</b>					
G15	Fremdsprache	Ü	WP	2 (2)	2 (2)	
G16	Wahlpflichtfach I 2)	V	WP	2 (2)		
G17	Wahlpflichtfach II 2)	V	WP		2 (2)	
	Insgesamt:			28 (30)	28 (30)	28 (30)

#### Anmerkungen:

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 V/Ü = Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

P = Pflichtfach  
 WP = Wahlpflichtfach

## 2. Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium, im Praxissemester und im Diplomsemester

	Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden/Woche im Semester (ECTS)				
		V/Ü/S	P/WP	4.	5. Praxissemester	6.	7.	8. Diplomprüfungssemester
H1	Informationswirtschaft	V+Ü	P	2+2 (5)	P			D
H2	Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme	Ü	P	4 (5)	R			I
H3	Betriebswirtschaftslehre - BWL V: - Finanzdienstleistungen <u>oder</u> - Handel <u>oder</u> - Produktionswirtschaft	V	WP	4 (4)	A K T			P L O
H4	Arbeitsrecht	V	P		I	2 (3)		M
H5	Datenverarbeitungsrecht	V	P		K U		2 (3)	A R B
H6	Anwendungsorientierter Schwerpunkt 1): - Finanzdienstleistungen <u>oder</u> - Handel <u>oder</u> - Produktion	V+Ü	WP	2+2 (5)	M (25)	2+2 (5)	0+4 (6)	E I
H7	Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt 1): - Datenbankunterstützte Applikationsentwicklung <u>oder</u> - Rechnernetzmanagement/ Bürokommunikation <u>oder</u> - Objektorientierte Methoden <u>oder</u> - Wissenbasierte Systeme	V+Ü	WP			2+2 (5)	0+4 (6)	T (30)
H8	Prozeßorientierter Schwerpunkt: - Informationsmanagement <u>oder</u> - Organisations- und Geschäftsprozeßmodellierung	V+Ü	WP			2+2 (5)	2+2 (5)	
H9	Quantitative Methoden 1): - Multivariate Statistik <u>oder</u> - Ökonometrie <u>oder</u> - Operations Research <u>oder</u> - Entscheidungstheorie	V+Ü	P				2+2 (5)	
H10	<b>Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik 2):</b> Aktuelle Entwicklungstendenzen der	V/Ü	WP			2+2		



	WI Ausgewählte Verfahren der Informatik Spezialisierung Wirtschaftsinformatik	V/Ü V/Ü	WP WP			(5) 2+2 (5)	2+2 (5)	
H11	<b>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:</b> Fremdsprache Führungstechniken und Organisationssoziologie 3) Einführung in gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge 3) <b>Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:</b> Simulation betrieblicher Entscheidungen Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz <b>Diplomandenseminar</b>	Ü V V Ü Ü S	WP P P P P P	2 (2) 4 (5) 4 (4)		2 (2)		4 (5) 2 (0)
	<b>Insgesamt:</b>			26 (30)	6 (30)	24 (30)	22 (30)	2 (30)

## Anmerkungen:

V =	Vorlesung	P =	Pflichtfach
Ü =	Übung	WP =	Wahlpflichtfach
S =	Seminar		
V/Ü =	Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).		

- 1) Die Lehrveranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten (Detailregelung siehe § 5, Abs. 7).
- 2) Die Wahlpflichtfächer der ausgewählten Kapitel der Wirtschaftsinformatik werden wie folgt angeboten:
  - Für das Fach Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis je Semester zwei Veranstaltungen mit spezifizierter Thematik angeboten.
  - Für das Fach Ausgewählte Verfahren der Informatik werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis je Semester zwei Veranstaltungen mit spezifizierter Thematik angeboten. Alternativ können die Studierenden eine Veranstaltung aus dem Komplex Quantitative Methoden wählen, die nicht als Pflichtveranstaltung dieses Komplexes belegt wurde.
  - Für das Fach Spezialisierung Wirtschaftsinformatik ist eine Veranstaltung im Umfang von 4 SWS aus den Wahlpflichtschwerpunkten (H6 bis H9) zu wählen, die nicht gleichzeitig als Pflichtveranstaltung der Wahlpflichtschwerpunkte (H6 bis H9) belegt wurde (Beispiel: Datenbankunterstützte Applikationsentwicklung als Wahlpflichtschwerpunkt, Objektorientierte Methoden 2V+2Ü als Spezialisierung Wirtschaftsinformatik).
- 3) Sofern gemäß § 6 Abs. 3 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfallen diese Pflichtfächer.

## **Anlage 2 zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der FHTW Berlin**

---

### **Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters**

Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist es, den Studenten und Studentinnen mit Einsatzgebieten und Einsatzanforderungen einer Wirtschaftsinformatikerin/ eines Wirtschaftsinformatikers in der Praxis vertraut zu machen. Durch die Arbeit an moderner Hard- und Software in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung, in denen computergestützte Anwendungssysteme zu entwickeln und zu betreiben sind, soll der Student/ die Studentin Kenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln. Darin eingeschlossen sind die organisatorische und betriebswirtschaftliche Einbettung der Informations- und Kommunikationstechnologie in das betriebliche Umfeld.

Der Ausbildungsplan soll vorsehen, daß der Student/ die Studentin

- einer Gruppe mit festem Aufgabenbereich angehört,
- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das vom Studenten/ von der Studentin im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- die Einordnung seines/ ihres jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf kennenlernt.

# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## Prüfungsordnung

für den Studiengang

## Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der FHTW Berlin am 7. Juni 2000 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:<sup>\*)</sup>

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die ab dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin immatrikuliert wurden. Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Wirtschaftsinformatik aufgenommen haben, unter Beachtung der Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Juni 2000 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (siehe Anlage). Außerdem gilt sie für Studierende, die aufgrund von einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 07. Juni 2000.

### § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO) vom 14. Juni. 1999 (AMBl. FHTW Nr. 22/99), sind Bestandteil dieser Ordnung.

---

<sup>\*)</sup> bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 18.10.00

### **§ 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) Als studienbegleitende Leistungsnachweise kommen alle in § 2 Abs. 6 RPO genannten Leistungsnachweise in Betracht.

(2) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem Studenten oder der Studentin und dem/ der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen. Leistungsnachweise nach Absatz 1, die ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht werden, sind in einer Fußnote zum Diplomvorprüfungszeugnis bzw. zum Diplomzeugnis auszuweisen.

### **§ 4 Semesterbeurteilungen**

Alle als Vorlesung + Übung (V + Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu **einer** differenzierten Semesterbeurteilung.

### **§ 5 Fachnoten im Grundstudium**

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

### **§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis**

(1) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1/1a/1b Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Belegt ein Studierender bzw. eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

### **§ 7 Fachnoten im Hauptstudium**

(1) In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Diplomandenseminar werden undifferenziert bewertet.

### **§ 8 Prüfungskommission zur Durchführung der Diplomprüfung**

Die Prüfungskommission bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 RPO. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission mit lediglich zwei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem Professor oder einer Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende, besetzt sein.

## § 9 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

(1) Gemäß § 17 Abs. 3 RPO wird festgelegt, daß ein Student bzw. eine Studentin nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er/sie die in § 17 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachnoten für die Studienfächer, denen die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, 8 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

(2) Unbeschadet Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zur Abschlußprüfung auch zugelassen werden, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen und durch Weiterbildungsmaßnahmen an der FHTW Berlin oder bei Kooperationspartnern der FHTW Berlin Leistungsnachweise erworben hat, die den Anforderungen gem. Absatz 1 zu den in Anlage 4 aufgeführten Studienfächern entsprechen. Anstelle der an der FHTW bzw. bei Kooperationspartnern der FHTW erworbenen Leistungsnachweise können gleichwertige Leistungsnachweise anderer Hochschulen anerkannt werden. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß des Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

## § 10 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Die Berechnung der Größe  $X_1$  gemäß § 22 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$$X_1 = 1/36 (2H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 1H_4 + 1H_5 + 6H_6 + 4H_7 + 4H_8 + 2H_9 + 6H_{10} + 6H_{11})$$

Dabei bezeichnen  $H_1$  bis  $H_{11}$  die Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer:

- $H_1$  Informationswirtschaft
- $H_2$  Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme
- $H_3$  Betriebswirtschaftslehre
- $H_4$  Arbeitsrecht
- $H_5$  Datenverarbeitungsrecht
- $H_6$  Anwendungsorientierter Schwerpunkt  
(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).
- $H_7$  Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt  
(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).

- H<sub>8</sub>     **Prozeßorientierter Schwerpunkt**  
 (Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).
- H<sub>9</sub>     **Quantitative Methoden**
- H<sub>10</sub>    **Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik (Mittelwert)**  
 (Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller gewählten Lehrveranstaltungen gebildet).
- H<sub>11</sub>    **Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer**  
 (Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller bis zu einem Umfang von 12 SWS gewählten allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gebildet.)

Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Belegt ein Studierender bzw. eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der ausgewählten Kapitel der Wirtschaftsinformatik, der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er/sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er/sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ist ein Studierender bzw. eine Studierende gemäß § 9, Abs. 2 zur Abschlußprüfung zugelassen, erfolgt die Berechnung der Größe  $X_1$  gemäß § 22 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$$X_1 = \frac{1}{44} (2 F_1 + 5 F_2 + 1 F_3 + 2 F_4 + 3 F_5 + 4 F_6 + 2 F_7 + 2 F_8 + 2 F_9 + 1 F_{10} + 6 F_{11} + 4 F_{12} + 4 F_{13} + 6 F_{14})$$

Dabei bezeichnen  $F_1$  bis  $F_{14}$  die Fachnoten der Studienfächer:

- F<sub>1</sub>     Betriebliche Anwendungen der DV
- F<sub>2</sub>     Programmierung ökonomischer Anwendungen I, II
- F<sub>3</sub>     Rechnersysteme
- F<sub>4</sub>     Betriebssysteme
- F<sub>5</sub>     Rechnernetze
- F<sub>6</sub>     Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen I,II
- F<sub>7</sub>     Software Engineering
- F<sub>8</sub>     Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme
- F<sub>9</sub>     Informationswirtschaft
- F<sub>10</sub>    Datenverarbeitungsrecht
- F<sub>11</sub>    Anwendungsorientierter Schwerpunkt

(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).

- F<sub>12</sub> Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt  
(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).
- F<sub>13</sub> Prozeßorientierter Schwerpunkt  
(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend § 7 RPO zur Fachnote gerundet).
- F<sub>14</sub> Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik (Mittelwert)  
(Es wird das stundenanteilig gewogene Mittel der Noten aller gewählten Lehrveranstaltungen gebildet).

Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage 2a Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Gleichzeitig mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)/ Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)" verliehen. Je ein Muster der Diplomurkunde sind als Anlagen 3a/3b Bestandteile dieser Ordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.



Anlage 1

# Diplomvorprüfungszeug- nis

Frau / Herr

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_

hat die Diplomvorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

**Wirtschaftsinformatik**

bestanden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan / Die Dekanin



Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin

---

## Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	_____
Betriebliche Anwendungen der Datenverarbeitung	_____
Programmierung für ökonomische Anwendungen	_____
Rechnersysteme	_____
Betriebssysteme	_____
Rechnernetze	_____
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen	_____
Software Engineering	_____
Mathematik (Algebra/Analysis)	_____
Wirtschaftsmathematik/-statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre (Einführung, Personal/Organisation, Marketing, Finanzierung/Investitionen)	_____
Rechnungswesen (Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung)	_____
Betriebliche Steuerlehre	_____
Wirtschaftsrecht	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:	_____
_____	_____
_____	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ der FHTW Berlin

vom \_\_\_\_\_ abgelegt.



Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin

---

## Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden

wie folgt beurteilt:

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	_____
Betriebliche Anwendungen der Datenverarbeitung	_____
Programmierung für ökonomische Anwendungen	_____
Rechnersysteme	_____
Betriebssysteme	_____
Rechnernetze	_____
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen	_____
Software Engineering	_____
Mathematik (Algebra/Analysis)	_____
Wirtschaftsmathematik/-statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre (Einführung, Personal/Organisation, Marketing, Finanzierung/Investitionen)	_____
Rechnungswesen (Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung)	_____
Betriebliche Steuerlehre	_____
Wirtschaftsrecht	_____
Vertiefende Fremdsprachenausbildung *	_____

\* Im Studium ist eine intensive Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):

sehr gut, gut, befriedigend,  
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde

nach der Prüfungsordnung vom  
\_\_\_\_\_, veröffentlicht im  
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.  
\_\_\_\_\_ der FHTW Berlin  
vom \_\_\_\_\_ abgelegt.

Anlage 2



# Diplomzeugnis

Frau / Herr

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

**Wirtschaftsinformatik**

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident / Die Präsidentin





Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin

---

## Diplomzeugnis

### für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Informationswirtschaft	_____
Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme	_____
Betriebswirtschaftslehre:	_____
_____	_____
Arbeitsrecht	_____
Datenverarbeitungsrecht	_____
Anwendungsorientierter Schwerpunkt:	_____
_____	_____
Methodisch/technologischer Schwerpunkt:	_____
_____	_____
Prozeßorientierter Schwerpunkt:	_____
_____	_____
Quantitative Methoden:	_____
_____	_____
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik: Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI:	_____
_____	_____
Ausgewählte Verfahren der Informatik:	_____
_____	_____
Spezialisierung Wirtschaftsinformatik:	_____
_____	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer: Einführung in gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge	_____
Führungstechniken und Organisationssoziologie	_____
Fremdsprache:	_____
_____	_____

Thema der Diplomarbeit:

---

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums) sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat: „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_ veröffentlicht im \_\_\_\_\_

---

---

Beurteilung der Diplomarbeit:

\_\_\_\_\_

Beurteilung des Kolloquiums:

\_\_\_\_\_

Anlage 2a



# Diplomzeugnis

Frau / Herr

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

**Wirtschaftsinformatik**

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident / Die Präsidentin



Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin

## Diplomzeugnis

### für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Betriebliche Anwendungen der DV	_____
Programmierung für ökonomische Anwendungen	_____
Rechnersysteme	_____
Betriebssysteme	_____
Rechnernetze	_____
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen	_____
Software Engineering	_____
Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme	_____
Informationswirtschaft	_____
Datenverarbeitungsrecht	_____
Anwendungsorientierter Schwerpunkt:	_____
Methodisch/technologischer Schwerpunkt:	_____
Prozeßorientierter Schwerpunkt:	_____
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik: Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI:	_____
Ausgewählte Verfahren der Informatik:	_____
Spezialisierung Wirtschaftsinformatik:	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums) sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat: „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ der FHTW Berlin

Thema der Diplomarbeit:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beurteilung der Diplomarbeit:

\_\_\_\_\_

Beurteilung des Kolloquiums:

\_\_\_\_\_

Anlage 3a

# Diplomurkunde

Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplomprüfung

im Studiengang

## **Wirtschaftsinformatik**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

## **Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)**

verliehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)



Anlage 3b



# Diplomurkunde

Herr

\_\_\_\_\_

geboren am

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplomprüfung

im Studiengang

**Wirtschaftsinformatik**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

**Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)**

verliehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

**Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der  
FHTW Berlin**

---

<b>Studienfach</b>
Betriebliche Anwendungen der DV
Programmierung für ökonomische Anwendungen I, II
Rechnersysteme
Betriebssysteme
Rechnernetze
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen I, II
Software Engineering
Entwicklungsmethodik betriebliche Anwendungssysteme
Informationswirtschaft
Datenverarbeitungsrecht
Anwendungsorientierter Schwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Finanzdienstleistungen oder</li><li>- Handel oder</li><li>- Produktion</li></ul>
Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Datenbankunterstützte Applikationsentwicklung oder</li><li>- Rechnernetzmanagement/Bürokommunikation oder</li><li>- Objektorientierte Methoden oder</li><li>- Wissensbasierte Systeme</li></ul>
Prozeßorientierter Schwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationsmanagement oder</li><li>- Organisations- und Geschäftsprozeßmodellierung</li></ul>
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik: Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI Ausgewählte Verfahren der Informatik Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

## **Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

### **Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07.06.2000 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

#### **§ 1 Übergangsregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2000 und nach dem 30. März 1997 aufgenommen haben**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die vor dem 01. Oktober 2000 und nach dem 30. März 1997 an der FHTW Berlin ihr Studium aufgenommen haben. Außerdem gelten sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Das Studium wird nach dem Studienplan der vorliegenden Studienordnung, der mit dem Studienplan der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 05. Juni 1996 (AMBI. FHTW Nr. 6/97) übereinstimmt, durchgeführt.

(3) Weitere notwendige Übergangsregelungen werden durch Einzelfallentscheidungen vom Prüfungsausschuß Wirtschaftsinformatik festgelegt.

#### **§ 2 Übergangsregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. April 1997 und nach dem 30. September 1995 aufgenommen haben**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die vor dem 01. April 1997 und nach dem 30. September 1995 an der FHTW Berlin ihr Studium aufgenommen haben. Außerdem gelten sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für das Grundstudium sind die Studienpläne der Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom 30. September 1992 (AMBI. FHTW Nr. 3/94) sowie die in § 9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 05. Juni 1996 (AMBI. FHTW Nr. 6/97) formulierten Übergangsregelungen maßgebend.

(3) Die Studienfächer des Grundstudiums werden auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wie folgt ausgewiesen:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Betriebliche Anwendungen der Datenverarbeitung
- Programmierung für ökonomische Anwendungen
- Rechnersysteme
- Betriebssysteme
- Rechnernetze
- Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen
- Software Engineering
- Mathematik (Algebra/Analysis)
- Wirtschaftsmathematik/-statistik
- Betriebswirtschaftslehre (Einführung, Personal/Organisation, Marketing, Finanzierung/Investitionen)
- Rechnungswesen (Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung)
- Betriebliche Steuerlehre
- Wirtschaftsrecht
- Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

(4) Das Hauptstudium wird nach dem Studienplan der vorliegenden Studienordnung, der mit dem Studienplan der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 05. Juni 1996 (AMBI. FHTW Nr. 6/97) übereinstimmt, durchgeführt.

(5) Weitere notwendige Übergangsregelungen werden durch Einzelfallentscheidungen vom Prüfungsausschuß Wirtschaftsinformatik festgelegt.

### **§ 3 Übergangsregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 1995 aufgenommen haben**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die vor dem 01. Oktober 1995 an der FHTW Berlin ihr Studium aufgenommen haben. Außerdem gelten sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für das Studium sind die Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom 30. September 1992 (AMBI. FHTW Nr. 3/94) sowie die in § 9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 05. Juni 1996 (AMBI. FHTW Nr. 6/97) formulierten Übergangsregelungen maßgebend.

(3) Auf dem Diplomzeugnis werden die Studienfächer gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung, Anlage 2, unter Beachtung der Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 ausgewiesen; allerdings entfallen die Studienfächer „Betriebswirtschaftslehre“ und „Arbeitsrecht“. Das Studienfach „Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme“ wird in „Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme II (Projekt zur Softwareentwicklung)“ umbenannt. Die Studienfächer des Grundstudiums werden auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wie folgt ausgewiesen:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Betriebliche Anwendungen der Datenverarbeitung
- Programmierung für ökonomische Anwendungen
- Rechnersysteme
- Betriebssysteme
- Rechnernetze
- Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen
- Software Engineering
- Mathematik (Algebra/Analysis)
- Wirtschaftsmathematik/-statistik
- Betriebswirtschaftslehre (Einführung, Personal/Organisation, Marketing, Finanzierung/Investitionen)
- Rechnungswesen (Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung)
- Betriebliche Steuerlehre
- Wirtschaftsrecht
- Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

(4) Bei der Berechnung der Größe  $X_1$  gemäß § 22 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung ist abweichend von § 10 Abs. 1 der vorliegenden Prüfungsordnung die Formel

$$X_1 = 1/33 (2H_1 + 2H_2 + 1H_5 + 6H_6 + 4H_7 + 4H_8 + 2H_9 + 6H_{10} + 6H_{11})$$

zu verwenden, wobei

$H_2$  Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme II  
(Projekt zur Softwareentwicklung)

bezeichnet.

(5) Weitere notwendige Übergangsregelungen werden durch Einzelfallentscheidungen vom Prüfungsausschuß Wirtschaftsinformatik festgelegt.